Allgemeine Geschäftsbedingungen:
- Teilpartien, 1 ldm = 1800 kg, 1 m³ = 300 kg, 1 Europalette = 730 kg, 1 Palette à 1,2 x 1 m = 900 kg
- Schweiz, Osteuropa: 1 ldm = 1750 kg, 1 m³ = 275 kg, 1 Europalette = 700 kg, 1 Palette à 1,2 x 1 m = 875 kg
- Liegt die transportierte Menge zwischen 2 Tarifstufen, wird die höchste Tarifstufe und Mengeneinheit berechnet.
- Innerhalb der Auflieger Abmessungen von Standard Planwagens und Tautliners 13,60 x 2,47 x 2,60m. Ladefähigkeit Westeuropa 24,5 t, Schweiz 24t, Benelux 28 t. ADR-Güter 24 t.
- Die Angebot Anfragen und Auftragen müssen immer dass Brutrogewichte erhalten.
- Wann wir eine Bestätigung zu Durchführung des Transports erhalen, seies durch eine vorläufige oder definitve Auftrag und/oder Mail, gelten diese Allgemeine Geschäftsbedingungen ohne Ausschluss.
- Ihre definitive Auftrag musst vollständig und detailliert zusammengefasst werden mit allen erforderlichen Informationen und Bedingungen notwendig an Lade- Entlade- und Zolstellen.
- Unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Fahrzeugen.
- Güter müssen transportfähig, formbeständig und formschlüssig verpackt und verladen werden. ADR-Gütern nicht stapeln. Vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Angaben vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass das Laden und Abladen jeweils durch den Absender bzw. den Empfänger erfolgt. Insofern der Fahrer vom Absender oder Empfänger darum gebeten wird, diese Handlungen selbst auszuführen, erfolgt dies unter der ausdrücklichen Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung jeweils des Absenders bzw. des Empfängers. Der Transporteur trägt keinerlei Haftung für Schäden, verursacht durch das oder während dem Laden und/oder Abladen. Vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Angaben und insoweit dies möglich und/oder notwendig ist, erfolgt die Verstauung durch den Transporteur auf der Grundlage der Anweisungen des Absenders oder Verladers nach den auf der zurückzulegenden Strecke geltenden Rechtsvorschriften. Wenn sich das vom Transporteur verwendete Fahrzeug oder die angewandte Verstauung als unangemessen erweist, weil vom Absender oder Verlader falsche oder unvollständige Informationen erteilt wurden oder wenn die Transportverpackung nicht fest genug ist, um eine korrekte Ladungssicherung zu gewährleisten, werden die sich daraus ergebenden Kosten und Schäden vollständig vom Absender getragen.
- Unsere Fahrer, Subunternehmer und deren Fahrer sind lediglich befugt, die CMR für den Empfangst von Gütern zu unterzeichnen. Sie haben keinerlei Befugnis, andere Dokumente zu unterzeichnen oder Bedingungen zu akzeptieren, die von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen , Angebotsbedingungen, Transportbestätigungen oder den Bedingungen laut dem von uns per Fax oder E-Mail vereinbarten schriftlichen Transportauftrag abweichen. Sämtliche abweichende Bedingungen sind für unsere Firma, unserem Fahrer oder Subunternehmer nicht bindend. Fahrers sind nicht befugt, Ladungssicherungsmaterial oder andere Sachen zu kaufen. Kosten für bereitgestelltes Ladungssicherungsmaterial und andere Sachen bleiben ohne schriftliche Einwilligung unserer Planer unter allen Bedingungen für Rechnung des Auftraggebers oder Versenders.
- Freie Be- und Entladezeit max. 2 Stunden für komplette Ladung, Sammelladung anteilmäßig.
- Die angemessene Frist gemäß Art. 14 CMR beschränkt sich auf die o. g. Dauer der freien Be- und Entladezeit laut im diese Bedungen angegeben.
- Nach Ablauf der freiden Be-, Entlade- oder Zollzeit werden Wartezeiten automatisch mit 65 EUR pro angefangene Stunde berechnet, Abrechnung pro halbe Stunde. Ausfall Arbeitstag, 820 EURO.
- Der Be- und Entsladestelle muss personal stellen um die LKW zu Laden und/oder zu entladen. Wenn der Fahrer assistiert bei laden und/oder entladen, bleibt es immer in der Verantwortung von die Auftraggeber, Lade- und/oder Entladestelle
- Für die Mehrkosten pro zusätzliche unvorhergesehene Be- oder Entladestelle, erneutes Anbieten oder Abholen der Ware erfolgt ein neues Angebot, für das wir Ihre Zustimmung erwarten. Erhalten wir die Zustimmung nicht innerhalb angemessener Zeit, erfolgt die Abrechnung nach den Folgekosten wie z. B. Zwischenumladung etc.
- Zoll-, Export-, Import- und verwandte Kosten werden gemäß unserer Offerte, unserer Transportbestätigung oder nach Aufwand, wenn diese höher sind als unsere Angabe.

- Kosten für temporäre Ein- und Ausfuhr werden in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten zzgl. 15 EUR berechnet. Zusätzliche Kosten für nachträgliche Verzollung und andere Sachen werden in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten zzgl. 15 EUR berechnet. Höchstens 1 Stunde frei für Export- oder Importverzollung, danach Wartestunden gemäß diese Allgemeine Bedingungen.
- Transportversicherung gemäß CMR-Bedingungen, unter Ausschluss der Art. 24 und 26 sowie gleichlautender Bestimmungen und Erweiterungen. Diese bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung mit unserer Betriebsleitung.
- Auf die von uns gelieferten Dienste finden ausschließlich unsere Allgemeinen und Besonderen Transportbedingungen Anwendung. Bedingungen des Kunden können nur dann akzeptiert und angewandt werden, wenn wir dies dem Kunden schriftlich bestätigt und unterschireben haben.
- Ohne gegenteilige Nachricht unserer Finanzabteilung sind Rechnungen innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar.
- Dieselzuschlag ist monatlich anwendbar.
- Alle genannten Preise verstehen sich zzgl. MwSt.
- Rechnungstellung erfolgt ohne CMR, Teilpartien werden regelmäßig über unsere örtlichen Vertreter ausgeliefert, für diese Sendungen können wir nur auf Verlangen einen unterzeichneten Vertriebsschein liefern, nicht die abgezeichnete Original-CMR und/oder den Lieferschein.
- Diese Offerte tritt an die Stelle aller früheren Vereinbarungen und Angebote in Bezug auf dasselbe Ziel und hat eine Gültigkeit von einem Monat, sofern in den Besonderen Geschäftsbedingungen kein anderes genannt, und gilt unter Vorbehalt von Preisänderungen auf der Grundlage des im Belgischen Staatsblatt veröffentlichen Index und anwendbarer Straßenbenutzungsgebühren.
- Transportstornierung: Transportaufträge können bis 10:00 UHR am Werktag vor dem Verladetermin kostenlos storniert werden. Danach werden 80 % des Frachtpreises angerechnet. Wird der Transport während der Beladung oder am Tag der Beladung storniert, dann werden 95 % des Frachtpreises berechnet. Spezial- und Eiltransporte, Kühltransporte sowie Transporte auf besondere Anfrage können nicht kostenlos storniert werden.
- Transporte werden mit unseren Fahrzeugen oder Subunternehmern ausgeführt. Es kann vorkommen, dass Ladungen in unseren Lagern oder in denen unserer Vertreter umgeladen werden.
- Im Rahmen unserer Dienstleistungen / Aktivitäten ist es möglich, dass Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Wenn Sie weitere Fragen zu unserer Datenschutzpolitik haben, können Sie unsere Datenschutzregelung anfordern an info@transportvermeulen.be
Im Rahmen der DSGVO erwarten wir von unseren Kontakten, dass sie mit allen personenbezogenen Daten, die geteilt werden können, mit größter Sorgfalt umgehen. Alle unsere Kontakte müssen DSGVO-konform sein. Wenn Transport C. Vermeulen bv durch die Nichteinhaltung der DSGVO-Vorschriften durch einen unserer Ansprechpartner auf irgendeine Weise zu Schaden kommen sollte, ist der gesamte Schaden vom säumigen Ansprechpartner zu ersetzen.
-Außervertragliche Haftung. Unter Hilfspersonen im Sinne dieses Artikels ist jede natürliche oder juristische Person zu verstehen, die vom Schuldner einer vertraglichen Verpflichtung mit der vollständigen oder teilweisen Erfüllung dieser Verpflichtung während der gesamten Vertragskette beauftragt wird. Die Parteien schließen jegliche außervertragliche Haftung der einen Partei gegenüber der anderen Partei und gegenüber den Hilfspersonen (Angestellte, Direktoren, Direktoren, Freiwillige usw.) der anderen Partei für Schäden aus, die durch die Nichterfüllung einer vertraglichen Verpflichtung entstehen. Dieser Artikel berührt nicht Rechtsvorschriften der öffentlichen Ordnung oder zwingendes Recht, wie z. B. die Anwendung von Artikel 18 des Arbeitsvertragsgesetzes, Artikel 2.56 - 2.58 des Unternehmens- und Vereinsgesetzes, Artikel 6.3, §1, letzter Satz des NBW, ... Die Hilfspersonen können sich als Drittbegünstigte auf die Bestimmungen dieses Artikels berufen.
- Die Bedingungen auf unseren Auftragsbestätigungen sind zusätzliche Bedingungen zu unserem Angebot.
-Bei Konflikten zwischen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei der Offerte und denen bei der Auftragsbestätigung haben letztere Vorrang.

- Befindet eine Behörde oder ein Gericht, dass einer oder mehrere Punkte in einem Vertrag oder einer Offerte ungültig, nichtig oder nicht durchsetzbar sind, so beeinflusst dies nicht die übrigen Bestimmungen in diesem Vertrag oder der Offerte.
- Sollte eine oder mehrere der vorgenannten Bestimmungen unwirksam und/oder undurchführbar werden, so berührt das den übrigen Inhalt dieses Transportauftrages nicht.